

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Straßen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwiefern sie es für sinnvoll hält, bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen weiterhin nicht zu differenzieren zwischen Straßen, die tatsächlich erstmalig hergestellt werden, die bisher noch nicht existiert haben und durch die Grundstücke erstmalig neu erschlossen und damit bebaubar werden (z. B. Straßen in Neubaugebieten) und Bestandsstraßen in längst bebauten Gebieten, die seit Jahrzehnten und teilweise seit über einem Jahrhundert durch den öffentlichen Verkehr genutzt werden, über alle für ihre Nutzung notwendigen Merkmale verfügen (bspw. geschlossene Teerdecke, Bordsteine) und den anliegenden Grundstücken alle für eine Nutzung erforderlichen Erschließungsvorteile bieten;
2. wie sie es bewertet, dass durch eine nicht unerhebliche Zahl an Kommunen in Baden-Württemberg Erschließungsbeiträge für die in Frage 1 genannten Bestandsstraßen erhoben werden, obwohl dies für die Bürgerinnen und Bürger objektiv nicht verständlich, nicht nachvollziehbar und ggf. nicht vorhersehbar ist;
3. wie die für die Erhebung eines Erschließungsbeitrags notwendige „erstmalige endgültige Herstellung“ definiert ist;
4. wer festlegt, ob eine solche „erstmalige endgültige Herstellung“ vorliegt;
5. wie eine Vorteilslage definiert ist;
6. wer festlegt, ob eine solche Vorteilslage gegeben ist;

7. wie eine „historische Straße“ definiert ist und damit die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ausgeschlossen ist;
8. inwiefern sie es für geboten hält, eine (Rechts-)Situation zu schaffen, in der Bürgerinnen und Bürger auch ohne juristische, gemeindehistorische oder ingenieurtechnische Kompetenzen beurteilen können, ob sie noch von der Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Bestandsstraßen betroffen sein können, und damit dem Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit nachkommen möchte;
9. wie sie die Möglichkeit bewertet, Gemeinden und/oder Grundstücksbesitzer (im Falle eines anstehenden Grundstücksverkaufs) zur Ausweisung zu verpflichten, ob für eine Straße bereits Erschließungsbeiträge erhoben bzw. bezahlt wurden, um damit Klarheit über eine ggf. noch drohende Zahlung von Erschließungsbeiträgen zu schaffen;
10. inwiefern sie die anstehende Novelle des Kommunalabgabengesetzes nutzen will, um die in den Fragen 3, 5 und 7 genannten Begrifflichkeiten eindeutig zu definieren und damit ein höheres Maß an Rechtsverständlichkeit und -sicherheit zu erreichen;
11. in welcher Höhe die Kommunen in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren Erschließungsbeiträge erhoben haben;
12. welche durchschnittliche Höhe (gemessen pro Quadratmeter des betroffenen Anliegergrundstücks) die Erschließungsbeiträge erreicht haben, die im Jahr 2019 durch die Kommunen in Baden-Württemberg erhoben wurden;
13. wie hoch die durchschnittlichen Kosten sind, die den Kommunen für die Vorbereitung, Erhebung und ggf. gerichtliche Durchsetzung von Erschließungsbeiträgen entstehen (bitte anteilig an den geltend gemachten Erschließungsbeiträgen angeben);
14. welche Konsequenzen drohen, wenn eine Bürgerin oder ein Bürger der Zahlung eines Erschließungsbeitrags nicht nachkommen kann;
15. inwiefern Mitwirkungsmöglichkeiten und -rechte von Anwohnerinnen und Anwohnern zur Ausgestaltung von neuanzulegenden Straßen geeignet sind, den Umfang und damit auch die Kosten der Baumaßnahmen zu reduzieren und damit eine Situation zu vermeiden, in der die Kommunen Bauvorhaben planen und durchführen, welche dann aber von den Bürgerinnen und Bürgern finanziert werden müssen.

24.08.2020

Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr, Dr. Timm Kern, Haußmann,  
Weinmann, Brauer, Fischer, Hoher, Keck, Karrais FDP/DVP

### Begründung

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) Baden-Württemberg verpflichtet Gemeinden zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen bei den Anwohnern bei der erstmaligen Herstellung von kommunalen Straßen. In der gelebten Praxis kann dabei zwischen zwei Sachverhalten unterschieden werden. Auf der einen Seite gibt es Straßen, die komplett neu angelegt werden und erstmalig für den Verkehr freigegeben werden, bspw. in Neubaugebieten. Auf der anderen Seite gibt es aber auch Straßen in längst bebauten Gebieten, die seit Jahrzehnten für den Straßenverkehr freigegeben sind und die nach objektiver Betrachtung über alle für eine Straße notwendigen Merkmale verfügen. Aber auch für diesen zweiten Typ an Straßen

(„Bestandsstraßen“) kann es zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen kommen, wenn die Straßen niemals als „erstmalig endgültig fertiggestellt“ erklärt wurden. Dies führt dazu, dass Bürgerinnen und Bürger, die seit Jahrzehnten in diesen Straßen wohnen oder neu zuziehen, plötzlich mit Forderungen von oft mehreren Zehntausend Euro Erschließungsbeiträgen konfrontiert werden, ohne dass dies für sie vorhersehbar war. Der Antrag geht dieser Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Bestandsstraßen nach und erfragt die Positionierung der Landesregierung dazu.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2020 Nr. 2-0141.5/16/8700 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. inwiefern sie es für sinnvoll hält, bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen weiterhin nicht zu differenzieren zwischen Straßen, die tatsächlich erstmalig hergestellt werden, die bisher noch nicht existiert haben und durch die Grundstücke erstmalig neu erschlossen und damit bebaubar werden (z. B. Straßen in Neubaugebieten) und Bestandsstraßen in längst bebauten Gebieten, die seit Jahrzehnten und teilweise seit über einem Jahrhundert durch den öffentlichen Verkehr genutzt werden, über alle für ihre Nutzung notwendigen Merkmale verfügen (bspw. geschlossene Teerdecke, Bordsteine) und den anliegenden Grundstücken alle für eine Nutzung erforderlichen Erschließungsvorteile bieten;*
- 2. wie sie es bewertet, dass durch eine nicht unerhebliche Zahl an Kommunen in Baden-Württemberg Erschließungsbeiträge für die in Frage 1 genannten Bestandsstraßen erhoben werden, obwohl dies für die Bürgerinnen und Bürger objektiv nicht verständlich, nicht nachvollziehbar und ggf. nicht vorhersehbar ist;*

Zu 1. und 2.:

Die Gemeinden in Baden-Württemberg erheben für die erstmalige endgültige Herstellung einer Verkehrsanlage (wie z. B. Anbaustraßen) Erschließungsbeiträge. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen sind die §§ 2, 20 bis 28 und 33 bis 41 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der örtlichen Erschließungsbeitragsatzung. Die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht setzt danach neben der Erfüllung in erster Linie rechtlicher Anforderungen in tatsächlicher Hinsicht vor allem voraus, dass die Erschließungsanlage – entsprechend der Merkmalsregelung in der Erschließungsbeitragsatzung – im Sinne einer technischen Fertigstellung erstmalig endgültig hergestellt ist. Das kann im einzelnen Fall dazu führen, dass eine zunächst provisorisch hergestellte Straße erst viele Jahre später im Rechtssinne erstmalig endgültig hergestellt ist und erst dann Erschließungsbeiträge erhoben werden.

Die Gemeinde hat für jeden Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vorliegen. Straßen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt angelegt worden waren, sind nicht etwa schon allein aus diesem Grunde erschließungsbeitragsfrei. Vielmehr wird eine beitragsfähige Anbaustraße aus dem Erschließungsbeitragsrecht erst entlassen, wenn sie erstmalig endgültig hergestellt und die sachliche Beitragspflicht entstanden ist. Nur dann darf für spätere Baumaßnahmen an derselben Straße kein erneuter Erschließungsbeitrag festgesetzt werden. Dabei verlangt das Gebot inhaltlich hinrei-

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

chender Bestimmtheit eines Abgabentatbestands objektiv nachvollziehbare Kriterien. Bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen hat die Gemeinde diesem Grundsatz dadurch nachzukommen, dass sie Herstellungsmerkmale vorgibt, die Beitragsschuldner in die Lage versetzen sollen, den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage durch den Vergleich des tatsächlichen Ausbauzustands mit den festgelegten Herstellungsmerkmalen erkennen zu können. Die Merkmale der endgültigen Herstellung müssen daher in der Beitragssatzung in eindeutiger Weise bestimmt werden (Bestimmtheitsgebot), damit dem Bürger ermöglicht wird, sich über die Herstellungsweise und den Herstellungsfortschritt ein Urteil zu bilden. Dabei kommt es, abgesehen vom besonderen Merkmal des Grunderwerbs, darauf an, was ein Anlieger nach Abschluss der Straßenbauarbeiten über die Beschaffenheit der Erschließungsanlage in der Örtlichkeit erkennen kann. Beim Erschließungsbeitragsrecht handelt es sich um eine komplexe Materie. Den Bürgerinnen und Bürgern wird auf diesem Rechtsgebiet allerdings nicht mehr oder weniger als in anderen Rechtsmaterien (zum Beispiel im Steuerrecht) zugemutet.

Zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Anbaustraßen sind Gemeinden von Gesetzes wegen verpflichtet (§ 20 Absatz 2 KAG, Beitragserhebungspflicht). Ein Bewertungsspielraum hinsichtlich der Entscheidung, ob Erschließungsbeiträge für Anbaustraßen erhoben werden, besteht für die Gemeinden nicht. Vor dem Hintergrund der Grundsätze der Einnahmebeschaffung nach § 78 Gemeindeordnung (GemO) ist es richtig, dass Kommunen auch künftig für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen einmalig Beiträge von Anliegern erheben, die einen Erschließungsvorteil durch in gemeindlicher Erschließungslast hergestellte Anlagen genießen. Auch im Erschließungsbeitragsrecht gilt das in § 78 GemO normierte Entgeltlichkeitsprinzip. Diese Bestimmung regelt den Vorrang spezieller Entgelte vor Steuern als allgemeinen Deckungsmitteln und verlangt, dass die Gemeinde von denjenigen, die durch eine kommunale Leistung besonders begünstigt werden, grundsätzlich ein Entgelt erheben muss.

*3. wie die für die Erhebung eines Erschließungsbeitrags notwendige „erstmalige endgültige Herstellung“ definiert ist;*

Zu 3.:

Die erstmalige endgültige Herstellung ist eine Voraussetzung der Entstehung der Beitragsschuld nach § 41 Absatz 1 KAG. Danach entsteht die sachliche Beitragsschuld, wenn die Erschließungsanlage sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung vorgesehenen Teileinrichtungen im erforderlichen Umfang aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 34 Nummer 3 KAG) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 Baugesetzbuch erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass eine Gemeinde über eine wirksame Erschließungsbeitragsatzung mit dem unbedingt erforderlichen Satzungsinhalt verfügt. Die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, für die die Gemeinde Erschließungsbeiträge erhebt, sind gemäß § 34 Nummer 3 KAG in einer Erschließungsbeitragsatzung zu bestimmen. Das Tatbestandsmerkmal der erstmaligen endgültigen Herstellung ist damit eines von mehreren Voraussetzungen für das Entstehen der sachlichen Beitragsschuld.

Die Frage der erstmaligen endgültigen Herstellung stellt sich dabei stets bezogen auf die jeweilige Einzelererschließungsanlage (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20. März 2015, Az. 2 S 1327/14). Es kommt bei der Betrachtung des Einzelfalls also nicht darauf an, ob eine Erschließungsanlage funktionsfähig hergestellt ist; entscheidend ist für das Vorliegen einer erstmalig endgültigen Herstellung nach Definition der Rechtsprechung vielmehr Folgendes: Seit Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes am 30. Juni 1961 ist eine Anbaustraße erschließungsbeitragsrechtlich endgültig hergestellt, wenn sie erstens die nach dem satzungsmäßigen Teileinrichtungsprogramm (vgl. § 132 Nummer 4 Baugesetzbuch) erforderlichen Teileinrichtungen, zweitens die nach dem (formlosen) Bauprogramm erforderlichen flächenmäßigen Teileinrichtungen aufweist und diese drittens dem jeweils für sie aufgestellten technischen Ausbauprogramm entsprechen (vgl. etwa BVerwG, Urteil v. 19. Oktober 1995, KStZ 1996, 213; Urteil des Senats v. 6. Februar 1997, Az. 2 S 1966/95).

Eine nach den entsprechenden Vorgaben erstmalig endgültig hergestellte Erschließungsanlage kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt erneut erstmalig endgültig hergestellt werden. Baumaßnahmen an bereits (insgesamt) endgültig hergestellten Erschließungsanlagen lösen demnach keine neue Erschließungsbeitragspflicht aus. Dies gilt zum einen für reine Unterhaltungsmaßnahmen, zum anderen aber auch für eine spätere Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Erschließungsanlage. In anderen Bundesländern werden hierfür teils sogenannte Straßenausbaubeiträge erhoben; in Baden-Württemberg gibt es für die Erhebung derartiger Ausbaubeiträge keine Rechtsgrundlage. Vielmehr kann eine Anbaustraße in Baden-Württemberg stets nur einmal beitragspflichtig werden.

*4. wer festlegt, ob eine solche „erstmalige endgültige Herstellung“ vorliegt;*

Zu 4.:

Nach § 41 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes gibt die Gemeinde den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt. Einen ausdrücklichen von der Gemeinde zu fassenden feststellenden Beschluss braucht es hierzu nicht.

*5. wie eine Vorteilslage definiert ist;*

*6. wer festlegt, ob eine solche Vorteilslage gegeben ist;*

Zu 5. und 6.:

Der Begriff der Vorteilslage ist durch die neuere Rechtsprechung konkretisiert:

Danach kommt es im Erschließungsbeitragsrecht für die Bestimmung des Eintritts der Vorteilslage maßgeblich darauf an, ob eine beitragsfähige Erschließungsanlage technisch entsprechend dem (Aus-)Bauprogramm der Gemeinde vollständig und endgültig hergestellt ist (VGH, Urteil v. 19. September 2018 – 2 S 1116/18 –, Leitsatz 3; VGH, Urteil v. 29. Oktober 2019 – 2 S 465/18 –). Zwar trete eine Vorteilslage im Erschließungsbeitragsrecht regelmäßig erst mit dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht ein. Diese setze nach § 41 Absatz 1 KAG, neben der Erfüllung in erster Linie rechtlicher Anforderungen (Vorliegen einer wirksamen Erschließungsbeitragssatzung, Rechtmäßigkeit der Herstellung nach § 125 Baugesetzbuch sowie Widmung), in tatsächlicher Hinsicht vor allem voraus, dass die Erschließungsanlage – der Merkmalsregelung in der Erschließungsbeitragssatzung entsprechend – im Sinne einer technischen Fertigstellung erstmalig endgültig hergestellt wird. Da das verfassungsrechtliche Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit an die schützenswerte Erwartung des Abgabenschuldners anknüpfe, lange Zeit nach Eintritt der Vorteilslage nicht mehr zu einem Beitrag herangezogen zu werden, sei der Begriff der Vorteilslage aus der Perspektive des objektiven Empfängerhorizonts des Beitragspflichtigen zu bestimmen, welcher den Eintritt der Vorteilslage erkennen können muss. Dies habe zur Konsequenz, dass es auf rein rechtliche Voraussetzungen für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht, die der Beitragspflichtige in der Regel nicht selbst feststellen könne, wie das Bestehen einer wirksamen Erschließungsbeitragssatzung oder das Vorliegen einer Widmung, nicht entscheidend ankommen könne. Abzustellen sei vielmehr auf die äußerlich erkennbaren, tatsächlichen Voraussetzungen der sachlichen Beitragspflicht. Maßgeblich für den Eintritt der Vorteilslage sei daher, ob eine beitragsfähige Erschließungsanlage, zum Beispiel eine Anbaustraße (§ 33 Satz 1 Nummer 1 KAG), technisch dem (Aus-)Bauprogramm der Gemeinde entsprechend vollständig und endgültig hergestellt ist. Das für diesen Vergleich maßgebliche (Aus-)Bauprogramm ergebe sich dabei regelmäßig aus den (veröffentlichten) Ausbauplänen und der (veröffentlichten) Merkmalsregelung der Erschließungsbeitragssatzung (VGH Urteil v. 19. September 2018 – 2 S 1116/18 –, juris Rn. 49, 50). An einem in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossenen Vorgang fehlt es zum Beispiel, wenn lediglich eine Straßenteilstrecke vor Jahrzehnten der satzungsrechtlichen Merkmalsregelung entsprechend technisch hergestellt wurde, jedoch der restliche Ausbau und damit die endgültige technische Fertigstellung der Erschließungsanlage erst viel später zum Abschluss gekommen ist (vgl. VGH aaO, juris, Rn. 51). Auch nach dem Bayerischen VGH (Urteil v. 24. Februar 2017

– 6 BV 15.1000 –) tritt die erschließungsbeitragsrechtlich abzugeltende Vorteilslage bei einer Anbaustraße erst ein, wenn sie endgültig technisch fertiggestellt ist, das heißt dem gemeindlichen Bauprogramm für die flächenmäßigen und sonstigen Teileinrichtungen sowie dem technischen Ausbauprogramm vollständig entspricht.

Bedeutung erlangt hat der Begriff der „Vorteilslage“ durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 5. März 2013 – 1 BvR 2457/08 – hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Gebots der zeitlichen Begrenzung einer Erhebung kommunaler Abgaben. Das Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung als der Rechtssicherheit dienendes Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit verlange Regelungen, die sicherstellten, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können und schütze davor, dass lange zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können.

In Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sieht der sich im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung in § 20 Absatz 5 – neu – die Einführung einer zeitlichen Obergrenze von 20 Jahren zur Festsetzung von Anschluss- und Erschließungsbeiträgen sowie sonstigen Abgaben zum Vorteilsausgleich anknüpfend an die jeweilige Vorteilslage vor, nach deren Ablauf eine Abgabenerhebung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Wann die Vorteilslage eingetreten ist, wird von den Gemeinden anhand der Kriterien der Rechtsprechung geprüft.

*7. wie eine „historische Straße“ definiert ist und damit die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ausgeschlossen ist;*

Zu 7.:

Historische Straßen sind innerörtliche, fertiggestellte und zum Anbau bestimmte Straßen, für die schon vor Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen grundsätzlich keine Beitragserhebung möglich war. Ihnen kommt im Beitragsrecht eine besondere Bedeutung zu, da sie keiner Beitragspflicht unterliegen können, denn vor dem Inkrafttreten von landesgesetzlichen Regelungen war für die Schaffung von Anbaustraßen im Rechtssinne mangels Rechtsgrundlage grundsätzlich keine Beitragserhebung möglich.

Im Hinblick auf die landesgesetzlichen Regelungen ist in Baden-Württemberg bei der Prüfung, ob es sich um eine historische Straße handelt, danach zu unterscheiden, ob die Anbaustraße im ehemaligen badischen Landesteil (dann gilt das Badische Ortsstraßengesetz vom 20. Februar 1886), im ehemals württembergischen Landesteil (ab dem 1. Januar 1873 galt die Neue Allgemeine Bauordnung vom 6. Oktober 1872) oder in den ehemals hohenzollerschen Landen (Preußisches Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875) gelegen war. Straßen, die vor Geltung dieser Regelungen bereits vorhanden waren, gelten als fertig gestellte Straßen (sog. historische Straßen), für die eine Beitragserhebung ausscheidet. Ob Straßen, die ab Geltung dieser Regelungen und vor dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes am 30. Juni 1961 gebaut wurden, erschließungsbeitragsfrei zu stellen sind (sog. vorhandene Straßen), beurteilt sich in jedem Einzelfall nach dem technischen Ausbauzustand, in dem die jeweiligen Teile der Erschließungsanlage entsprechend den im Zeitpunkt ihrer Herstellung geltenden landesrechtlichen Ausbauvorschriften hergestellt worden sind. Anlagen, die seit dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes hergestellt worden sind, sind an den Merkmalen der endgültigen erstmaligen Herstellung der jeweiligen Erschließungsbeitragsatzung sowie an dem konkreten für die Anlage aufgestellten Bauprogramm zu messen.

Für den Ausbauzustand sowie für die Frage, ob der Ausbauzustand ausreichend war, ist die Gemeinde nachweisspflichtig.

8. *inwiefern sie es für geboten hält, eine (Rechts-)Situation zu schaffen, in der Bürgerinnen und Bürger auch ohne juristische, gemeindehistorische oder ingenieurtechnische Kompetenzen beurteilen können, ob sie noch von der Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Bestandsstraßen betroffen sein können, und damit dem Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit nachkommen möchte;*

Zu 8.:

Der neueren Rechtsprechung und dem Grundsatz der Rechtssicherheit in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit wird durch die unter Nummern 5 und 6 dargestellten vorgesehenen Änderungen des Kommunalabgabengesetzes ausreichend Rechnung getragen. Den Bürgerinnen und Bürgern wird – wie bereits ausgeführt – auf dem Gebiet des Erschließungsbeitragsrechts nicht mehr oder weniger als in anderen komplexen Rechtsmaterien zugemutet. Im Einzelfall kann – wie in anderen Rechtsbereichen auch – die Hinzuziehung von rechtlichem Beistand erforderlich sein. Dies ist nicht unzumutbar und führt in der Folge nicht zu einem Änderungsbedarf hinsichtlich des im Kommunalabgabengesetzes normierten Erschließungsbeitragsrechts.

9. *wie sie die Möglichkeit bewertet, Gemeinden und/oder Grundstücksbesitzer (im Falle eines anstehenden Grundstücksverkaufs) zur Ausweisung zu verpflichten, ob für eine Straße bereits Erschließungsbeiträge erhoben bzw. bezahlt wurden, um damit Klarheit über eine ggf. noch drohende Zahlung von Erschließungsbeiträgen zu schaffen;*

Zu 9.:

Das Innenministerium sieht eine Verpflichtung der Gemeinden zur Ausweisung von abgerechneten Erschließungsanlagen nicht unkritisch. Erschließungskosten können auch durch eine spätere Entwicklung von Neubaugebieten unmittelbar an eine bereits vorhandene Bebauung entstehen, wenn bisherige Randgrundstücke einen weiteren Erschließungsvorteil erhalten.

Bei einem Grundstückskauf haben die Interessenten die Möglichkeit beim Eigentümer oder der Gemeinde nachzufragen, ob die Erschließungskosten für die Anbaustraße bereits abgerechnet sind. Häufig sind die Erschließungskosten auch Thema in den notariellen Kaufverträgen. Ist nichts anderes vereinbart, gilt § 436 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch, wonach der Verkäufer eines Grundstücks verpflichtet ist, Erschließungsbeiträge und sonstige Anliegerbeiträge für die Maßnahmen zu tragen, die bis zum Tage des Vertragsschlusses bautechnisch begonnen sind, unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld. Der zukünftige Grundstückseigentümer hat damit ausreichende Möglichkeiten sich im Vorfeld über möglicherweise auf ihn zukommende Erschließungsbeiträge zu informieren.

10. *inwiefern sie die anstehende Novelle des Kommunalabgabengesetzes nutzen will, um die in den Fragen 3, 5 und 7 genannten Begrifflichkeiten eindeutig zu definieren und damit ein höheres Maß an Rechtsverständlichkeit und -sicherheit zu erreichen;*

Zu 10.:

Die Rechtsbegriffe der Ziffern 3, 5 und 7 sind durch die Vorschriften und die gefestigte Rechtsprechung zum Erschließungsbeitragsrecht ausreichend bestimmt. Darüber hinaus wird die Einführung einer zeitlichen Obergrenze von 20 Jahren zur Festsetzung von Anschluss- und Erschließungsbeiträgen sowie sonstigen Abgaben zum Vorteilsausgleich im Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung zur Rechtssicherheit beitragen.

*11. in welcher Höhe die Kommunen in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren Erschließungsbeiträge erhoben haben;*

Zu 11.:

Die Höhe der von den Gemeinden eingenommenen Erschließungsbeiträge ist der Landesregierung nicht bekannt, da hierzu keine landesweite Statistik geführt wird. Die Zahl ist aus fach- und rechtsaufsichtsrechtlicher Sicht nicht relevant und wird deshalb nicht benötigt. Im Zuge des Antrags wurden die Gemeinden landesweit abgefragt. Die Abfrage im nachgeordneten Bereich zur Gesamthöhe der Erschließungsbeiträge, die Gemeinden in den letzten fünf Jahren erhoben haben, ergibt folgendes Bild:

<b>Jahr</b>	<b>Erschließungsbeiträge gesamt in Euro</b>
2015	99.653.613,88
2016	90.541.109,83
2017	100.569.162,14
2018	92.075.034,81
2019	106.697.879,10

Einige Kommunen wickeln Erschließungen regelmäßig durch den Abschluss von Erschließungsverträgen mit einem Erschließungsträger ab. Auf Grundlage des Erschließungsvertrags führt ein Dritter Erschließungsmaßnahmen in seinem Namen und auf eigene Rechnung durch. Dies hat zur Folge, dass bei der Kommune kein beitragsfähiger Aufwand verbleibt, soweit sie die Erschließung übertragen hat. In Fällen, in denen die Kommune also keinen Erschließungsaufwand hat, sind durch sie auch keine Erschließungsbeiträge abzurechnen. Anschlussbeiträge bleiben unberührt. In der vorstehenden Tabelle sind derartig abgewickelte Erschließungen folglich zahlenmäßig nicht enthalten.

*12. welche durchschnittliche Höhe (gemessen pro Quadratmeter des betroffenen Anliegergrundstücks) die Erschließungsbeiträge erreicht haben, die im Jahr 2019 durch die Kommunen in Baden-Württemberg erhoben wurden;*

Zu 12.:

Aufgrund der Rückmeldungen auf eine entsprechende Abfrage der Kommunen kann die durchschnittliche Höhe der Erschließungsbeiträge im Jahr 2019 auf 32,97 Euro Erschließungsbeitrag pro m<sup>2</sup> beziffert werden.

*13. wie hoch die durchschnittlichen Kosten sind, die den Kommunen für die Vorbereitung, Erhebung und ggf. gerichtliche Durchsetzung von Erschließungsbeiträgen entstehen (bitte anteilig an den geltend gemachten Erschließungsbeiträgen angeben);*

Zu 13.:

Die Höhe der in Frage 13 aufgezählten internen Verwaltungskosten wird von Kommunen nicht erhoben. Diese Kosten sind nicht beitragsfähig nach § 35 KAG.

Nur einer geringen Anzahl an Kommunen war es möglich, interne Verwaltungskosten zu ermitteln und zu benennen; aussagekräftige Angaben konnten mithin durch die entsprechende Abfrage der Kommunen nicht erreicht werden.



*14. welche Konsequenzen drohen, wenn eine Bürgerin oder ein Bürger der Zahlung eines Erschließungsbeitrags nicht nachkommen kann;*

Zu 14.:

Für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die zu einer Geldleistung verpflichten, gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes. Bevor die Verwaltung Vollstreckungsmaßnahmen ergreift, steht insbesondere mit der Stundungsmöglichkeit ein Instrument zur Verfügung, mit dem betroffenen Bürgerinnen und Bürgern situationsangemessen begegnet werden kann (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 5 a KAG i. V. m. §§ 222 ff. Abgabenordnung). Ansprüche können danach ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

*15. inwiefern Mitwirkungsmöglichkeiten und -rechte von Anwohnerinnen und Anwohnern zur Ausgestaltung von neuanzulegenden Straßen geeignet sind, den Umfang und damit auch die Kosten der Baumaßnahmen zu reduzieren und damit eine Situation zu vermeiden, in der die Kommunen Bauvorhaben planen und durchführen, welche dann aber von den Bürgerinnen und Bürgern finanziert werden müssen.*

Zu 15.:

Nach § 123 Baugesetzbuch ist die Erschließung Aufgabe der Gemeinde. Erschließungsanlagen sollen dabei entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs – nicht eines einzelnen Grundstücks, sondern eines Gebiets – kostengünstig hergestellt werden. Die Verpflichtung zur Erschließung besteht der Allgemeinheit und nicht dem einzelnen Grundstückseigentümer gegenüber. Da die Erschließungsvorschriften ausschließlich dem allgemeinen Interesse, nicht aber auch dem individuellen Interesse Einzelner dienen sollen, entscheiden die Träger der Erschließungslast, d. h. in erster Linie die Gemeinden, selbst – innerhalb der ihnen gesetzlich gezogenen Grenzen – nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung ihrer Haushaltslage darüber, „ob“, „wie“ und „wann“ eine Erschließung vorgenommen wird.

Die Erschließung folgt einem Ausbauprogramm des Erschließungsträgers. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinde Anregungen von Anwohnerinnen und Anwohnern darin aufnimmt und bei ihrer Erschließungsplanung berücksichtigt. Darüberhinausgehende Mitwirkungsmöglichkeiten werden nicht gesehen.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration